



**Verfahrensordnung
zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer
Kommunikation
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 35/2021)

geändert durch Ordnung vom 1. März 2022 (Amtl. Bek. HSNR 5/2022) und
geändert durch Ordnung vom 30. März 2022 (Amtl. Bek. HSNR 12/2022)

|

**Verfahrensordnung
zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 21. Dezember 2021
(Amtl. Bek. HSNR 35/2021)**

geändert durch Ordnung vom 1. März 2022 (Amtl. Bek. HSNR 5/2022) und
geändert durch Ordnung vom 30. März 2022 (Amtl. Bek. HSNR 12/2022)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für

1. die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung der nichtöffentlich tagenden Gremien der Hochschule Niederrhein, einschließlich der Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, die von öffentlich tagenden Gremien gebildet wurden und selbst nichtöffentlich tagen, soweit das Gesetz, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder die jeweilige Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung trifft. § 5 dieser Ordnung gilt hier nicht.

2. die Durchführung von Sitzungen und der Beschlussfassung aller Gremien der Hochschule Niederrhein, sofern und soweit dies durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gestattet ist und sofern und soweit aufgrund dieser das Nähere in einer Ordnung geregelt werden kann.

(2) Diese Ordnung gilt nicht, sofern der Geltungsbereich der Onlinewahlverordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), eröffnet ist.

§ 2
Sitzungen in elektronischer Kommunikation

(1) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann entscheiden, dass die Gremiensitzung vollständig oder teilweise in elektronischer Kommunikation stattfindet; die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Gremiums widersprechen.

(2) Ist die Durchführung der Sitzung durch technische Probleme oder Ausfälle betroffen, die eine Weiterführung erheblich behindern oder unmöglich machen, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Zu einer neuen Sitzung ist ordnungsgemäß zu laden, es sei denn, die oder der Vorsitzende entscheidet, die noch ausstehenden Beschlussfassungen, soweit zulässig, im Umlaufverfahren vorzunehmen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.

§ 3
Beschlüsse in elektronischer Kommunikation

(1) Bei Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. Zu den Beschlüssen zählen auch Wahlen in Gremien, bei den nichtöffentlich tagenden Gremien außerhalb des Geltungsbereichs der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nur insofern, als nicht durch Ordnung der Hochschule Niederrhein oder Geschäftsordnung des Gremiums ein förmliches Wahlverfahren ausgestaltet ist.

(2) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. In nur teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführten Sitzungen ist eine Stimmabgabe in elektronischer Form nur zulässig, wenn diese auch durch die in Präsenz Anwesenden erfolgt.

(3) Für eine Stimmabgabe in elektronischer Form sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich durch die Hochschule freigegebene elektronische Anwendungen zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Zudem muss das System sicherstellen, dass nur autorisierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind.

(4) Sollte es bei der Stimmabgabe in elektronischer Form zu in der Sitzung nicht zu behebbenden technischen Problemen oder Ausfällen kommen, so ist der Tagesordnungspunkt abubrechen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen, es sei denn, die oder der Vorsitzende entscheidet, die Beschlussfassung, soweit zulässig, ohne Stimmabgabe in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren vorzunehmen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

§ 4

Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse der Gremien können auf Initiative der oder des Vorsitzenden auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht oder eine geheime Abstimmung verlangt. Für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens drei Werktagen anzugeben; auf die Widerspruchsmöglichkeit innerhalb dieser Frist ist hinzuweisen.

(2) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nach Fristablauf in der Weise bekannt zu geben, wie es das Gesetz, eine Ordnung der Hochschule Niederrhein oder die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums für Beschlüsse vorsieht oder, in Abwesenheit einer solchen Regelung, den Mitgliedern des Gremiums bekannt zu geben.

(3) Das Umlaufverfahren und die hierauf bezogenen Regelungen gelten nicht für Wahlen.

§ 5

Briefwahl

(1) Geheime Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen. Soweit dies nicht anders bestimmt ist, wird die Entscheidung darüber von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums getroffen.

(2) Sieht das Hochschulgesetz oder eine Ordnung der Hochschule Niederrhein eine geheime Abstimmung vor oder wird diese beantragt, darf ein Rückschluss auf die Person der oder des Abstimmenden nicht möglich sein. Dies gilt auch für Wahlen.

(3) Soweit nicht anders geregelt, finden die Vorgaben der §§ 18, 19 Abs. 3 Wahlordnung entsprechende Anwendung. Die oder der Vorsitzende des Gremiums beruft zwei verantwortliche Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sein dürfen; diese nehmen die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr.

(4) Findet eine Sitzung der Hochschulwahlversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) in elektronischer Kommunikation statt, so erfolgt die Stimmabgabe der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder durch Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen sind innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zu versenden. Für die Stimmabgabe ist für jeden Wahlgang eine Frist von fünf Werktagen einzuräumen, es sei denn, die Hochschulwahlversammlung beschließt auf Antrag eine abweichende Frist. Maßgebend für die Einhaltung der jeweiligen Frist ist der postalische Eingang an

der Hochschule. Abweichend von Absatz 3 wird der Wahlvorstand durch die beiden Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung und zwei durch diese berufenen verantwortlichen Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sind, gebildet. Zudem können nicht stimmberechtigte Personen als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmt werden.

(5) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich, sofern das Gremium grundsätzlich öffentlich tagt, im Übrigen öffentlich für die Mitglieder des Gremiums.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft. Die Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 treten an dem Tag außer Kraft, an dem § 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) außer Kraft tritt.